

Dezernat V
Stadträtin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Uli Franke
Bessunger Straße 47
64285 Darmstadt

Stadträtin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum
07.08.2020

Kleine Anfrage "Entwicklung des Sozialtickets" des Stadtverordneten Uli Franke vom 27.07.2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Franke,

gerne beantworte ich Ihre Kleine Anfrage zur Entwicklung des Sozialtickets wie folgt:

- 1. Wie ist der aktuelle Stand der Anspruchsberechtigten aufgeschlüsselt nach Berechtigung SGB II, SGB XII oder AsylbLG, und wie viele davon leben in den Stadtteilen (analog der Aufstellung in der Vorlage S. 5)?**

Berechtigt zum Erwerb des Sozialtickets sind:

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II:	8.918
Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem 3. Und 4. Kapitel SGB XII:	3.448
Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG:	637
Summe:	13.003
Davon in Stadtteilen lebend:	5.498

Datenlage 03/2020; Erhebung ohne Kinder < 16 Jahre



2. a) Wie viele Sozialtickets wurden im Zeitraum vom 1.6.2019 bis 1.6.2020 erworben (wenn möglich, aufgeschlüsselt nach Berechtigung SGB II, SGB XII oder AsylbLG)?

Im Zeitraum 01.06.2019 bis 31.05.2020 wurden insgesamt 2.179 von der Stadt, im Rahmen einer freiwilligen Leistung bezuschusste Sozialtickets der Preisstufe 2 sowie 179 Sozialtickets der Preisstufe 1 verkauft. Eine nach Rechtskreisen differenzierte Aufstellung der verkauften Tickets ist seitens der Heag mobilo nicht möglich.

b) Wie viele davon sind Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtteile (nach der in der Vorlage verwendeten Definition)?

Eine Auswertung nach Stadtteilen ist nicht möglich, da seitens der Heag mobilo entsprechende Statistiken nicht geführt werden können.

3. Wie hoch war der Zuschussbedarf durch die Stadt in diesem Zeitraum?

Durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt wurden in dem genannten Zeitraum insgesamt Zuschüsse in Höhe von insgesamt 37.863,40 Euro gezahlt.

4. Hat sich das veränderte Verkehrsverhalten durch die Corona-Beschränkungen auf die Erwerbzahlen des Sozialtickets ausgewirkt? Wenn ja, in welcher Weise?

Die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sowie der empfohlenen Verhaltensweisen (hier Nutzung des ÖPNV nur, insoweit es keine Alternative zur Fortbewegung gibt), haben dazu geführt, dass die Zahl der verkauften Sozialtickets von zuvor durchschnittlich rund 240 monatlich verkauften Tickets, auf zunächst 135 im März und 36 im April 2020 zurückgegangen ist. Seit der Lockerung der Maßnahmen im Mai steigen die Zahlen wieder an und lagen zuletzt im Juni bei 91 verkauften Tickets.

5. Für welchen Zeitraum wird der Berechtigungsnachweis ausgestellt? Gibt es hierbei Unterschiede nach Berechtigungsgrundlage bzw. ausführendem Amt?

Der Berechtigungsnachweis wird unabhängig vom Rechtskreis und dem ausführenden Amt in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten ausgestellt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall möglich und kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn der Bewilligungszeitraum der Grundleistung kürzer als 6 Monate ist und damit die Voraussetzungen zum Erwerb eines Sozialtickets nicht für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährleistet sind.

6. Wieviel Zeit vergeht zwischen Antragstellung und Ausstellung des Bescheids?

Bis zur Schließung des Jobcenters auf Grund der Corona-Pandemie am 18.03.2020 erfolgte bei Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II die Bescheiderstellung und Aushändigung des Berechtigungsnachweises am selben Tag.

Seit der Schließung des Jobcenters erfolgt bei Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher die Bescheiderstellung sowie die Ausstellung des Berechtigungsnachweises weiterhin am selben Tag. Hinzu kommen nun noch 1-2 Tage für den Postweg.

Im Amt für Soziales und Prävention beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit 2-3 Werktage.

- 7. In der Magistratsvorlage wird angekündigt, dass geprüft werde, in einem nächsten Schritt die Berechtigungsprüfung über eine webbasierende/digital Lösung, bestmöglich durch Koppelung an das bestehende System der Teilhabecard, umzusetzen. Wurde diese Prüfung inzwischen vorgenommen? Zu welchem Ergebnis hat sie geführt?**

Klarstellend möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass die Berechtigungsprüfung stets durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter und dem Amt für Soziales und Prävention erfolgen wird und muss.

Die Prüfung, ob der Berechtigungsnachweis digital abgebildet und in diesem Rahmen zum Beispiel an die Teilhabecard gekoppelt werden kann, ist noch nicht abgeschlossen.

- 8. Mit welchem Regelsatzanteil für Verkehr, aus dem die Betroffenen die Mittel für den Erwerb des Tickets aufbringen müssen, rechnet der Magistrat? Handelt es sich um den gesamten Anteil für alle Verkehrsarten, oder sollen den Betroffenen zusätzlich zu den Kosten des ÖPNV Mittel verbleiben, um Bedürfnisse zur Nutzung anderer Verkehrsarten, insbesondere des Fahrrads, zu befriedigen?**

Für die Umsetzung des Sozialtickets, als freiwillige Leistung der Stadt, war unter anderem handlungsleitend, dass der von den Leistungsberechtigten zu tragende Eigenanteil beim Kauf eines Sozialtickets der Preisstufe 2 von dem fiktiven Regelsatzanteil für Verkehr gedeckt werden kann. Die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung ihrer Regelleistungen treffen die Leistungsberechtigten selbstständig. Dabei kann die, auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes im Regelbedarfsermittlungsgesetz vorgegebene, Zusammensetzung des Regelsatzes eine Orientierung bieten, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Mit freundliche Grüßen



Barbara Akdeniz
Stadträtin

Per Mail an:

Büro des Oberbürgermeisters
Büro des Bürgermeisters
Stavo
Magistrat
Amt für Soziales und Prävention
Pressestelle (X) zur Kenntnis () zur Veröffentlichung
